

teren Hinweisen). Von einer "eigentlichen Stiftungsaufsichtsbeschwerde" kann aber nur gesprochen werden, wenn dem Anzeiger Parteistellung zukommt (so im Ergebnis *BGE* 112 *Ib* 180 E. 3 d *bb i.S.* Verband Schweizer Assistenz- und Oberärzte). Trotz der Bezeichnung als "Beschwerde" bleibt das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde aber ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren (*Riemer*, N. 124 zu Art. 84 ZGB; vgl. *BGE* 108 *II* 497 E. 5).

b) A. gehört weder einem Organ der Stiftung an, noch ist er Destinatär der Stiftung. Weder allfällige Steuerprivilegien der Stiftung noch natur- und heimatschützerische Aspekte gegen den geplanten Neubau der Stiftung berühren ihn mehr als die gesamte Öffentlichkeit. Dass A. seine Vorträge nicht mehr in den Räumen der Stiftung durchführen kann, hat mit der Sorge um die korrekte Verfolgung des Stiftungszweckes ebenfalls nichts zu tun. Angesichts dieser Umstände erscheint es rechters, dass die Eingabe von A. von der Finanzdirektion nur als Anzeige entgegengenommen und behandelt wurde.

3. (Erwägungen zum verlangten aufsichtsrechtlichen Einschreiten)

RRB 16. 8.1994

1257

Erteilung. Mitwirkung der Erbteilungskommission.

Gemäss Art. 86 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; *bGS* 211.1) erfolgt jede Erbteilung unter der Aufsicht und Mitwirkung der Erbteilungskommission. Diese amtliche Mitwirkung (vgl. Art. 609 Abs. 2 Zivilgesetzbuch, ZGB; *SR* 210) besteht im wesentlichen darin, das Teilungsverfahren zu leiten und durch Vermittlung zwischen den Erben den Abschluss eines Teilungsvertrages vorzubereiten. Die Erben sind indessen frei, einen von der Teilungsbehörde ausgearbeiteten Teilungsplan anzunehmen oder abzulehnen. Der Erbteilungskommission kommt keine Entscheidungskompetenz zu. Sie kann weder die Güter noch die Schulden verbindlich aufteilen. Können sich die Erben trotz amtlicher Mitwirkung nicht oder nicht vollständig über die Teilung einigen, so hat nicht die Teil-

lungsbehörde über die strittigen Punkte zu entscheiden, sondern der zuständige Richter (vgl. *Lionel Harald Seeberger*, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg 1992, S. 30 f., 35, 39; Art. 92 Abs. 2 EG zum ZGB). Dies betrifft namentlich auch die Frage, wie Ansprüche aus beruflicher Vorsorge güter- und erbrechtlich zu behandeln sind (vgl. Meinungsäusserung des Bundesamtes für Justiz vom 24. Juni 1987, in: VPB 52/1988 Nr. 22).

RRB 22. 2.1994

1258

Pflegekinder. Bewilligungspflicht bei Aufnahme von Pflegekindern zwecks Gründung einer heilpädagogischen Grossfamilie (Art. 316 ZGB).

Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Vormundschaftsbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB). Die Ausführungsvorschriften hierzu finden sich in der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338). Diese unterscheidet zwischen der Aufnahme von Kindern in Familienpflege (Art. 4 ff.), Tagespflege (Art. 12) und Heimpflege (Art. 13 ff.).

Die Rekurrenten wollen eine sog. heilpädagogische Grossfamilie gründen. Es stellt sich die Frage, ob auf solche Grossfamilien die Bestimmungen über die Familienpflege oder jene über die Heimpflege Anwendung finden. In vielen Kantonen erfolgt die Abgrenzung nach der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder (vgl. *Hans Bättig*, Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen, Diss. Zürich 1984, S. 97 ff.). Der Kanton St. Gallen zum Beispiel unterstellt heilpädagogische Gross- und Pflegefamilien den Vorschriften über die Heimpflege, wenn wenigstens drei Pflegekinder aufgenommen werden, der Träger eine juristische Person ist und der hauptsächlich erzieherisch tätige Elternteil über eine sozial- oder sonderpädagogische Ausbildung verfügt (Art. 10 Abs. 2 der Pflegekinderverordnung vom 28. Februar 1978).